



**Anmeldung für
den zeitlich befristeten Betrieb einer Tankanlage** (Heizöl / Diesel)

Beachten Sie die Beilage:

«Merkblatt über das Aufstellen und den Betrieb von zeitlich befristeten Tankanlagen in der Stadt Zürich»
Die Anmeldung muss 48 Stunden vor dem Aufstellen der Anlage bei der zuständigen Amtsstelle vorhanden sein!
Um Ihren Auftrag bearbeiten zu können, bitten wir Sie alle gelb unterlegten Felder mit den entsprechenden Angaben auszufüllen!

Wo wird die Anlage aufgestellt?

Strasse: / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Im Gewässerschutzbereich S ist das Aufstellen von Tankanlagen verboten. (siehe auch Merkblatt unter Pt. 8)

Art der Anlage, Verwendungszweck

Anzahl Tanks: _____ Volumen (Liter pro Tank): _____ Lagergut: _____

Verwendungszweck: _____

Ausstellungsdauer vom: _____ bis: _____ (maximal 6 Monate)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Auffangwanne 100% | <input type="checkbox"/> Sicherung gegen Witterungseinflüsse |
| <input type="checkbox"/> Abhebersicherung | <input type="checkbox"/> Sicherung gegen Zugriff durch Unbefugte |

Antragsteller

Firma: _____

Ansprechperson: _____

Strasse: / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Die Rechnung für die gebührenpflichtige Anlage geht an den Gesuchsteller.

Ich melde die Erstellung der obigen Anlage. Ich bestätige, dass ich die Anforderungen als Fachperson im Sinne von Art. 22 Abs. 3 GSchG erfülle. Die beschriebene Anlage wurde fachgerecht entsprechend dem Stand der Technik ausgeführt. Die im Formular eingetragenen Angaben stimmen mit der Anlage überein.

Ort: _____ Datum: _____

Stempel / Unterschrift: _____

Das Formular ist einzureichen an: UGZ, Abt. Umwelt, Tankanlagen, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich

Der Antragsteller erhält ein Tankkontrolldokument ausgestellt. Tankanlagen dürfen in der Stadt Zürich nur befüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt. Der Betreiber haftet für alle Schäden, welche durch den Betrieb der Anlage entstehen (Art. 59a USG).



ABTEILUNG UMWELT

Merkblatt für das Aufstellen und den Betrieb von zeitlich befristeten Tankanlagen (Heiz- oder Dieselöl)

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für das Aufstellen von Lagerbehältern mit mehr als 450 Litern Heiz- oder Dieselöl und einer Betriebsdauer von bis zu sechs Monaten (z.B. für Bauheizungen und Zeltheizungen). Anlagen mit weniger als 450 Liter Inhalt sind **nicht** meldepflichtig. Die gewässerschutztechnischen Bedingungen müssen auch bei diesen Anlagen eingehalten werden.

2. Meldepflicht

Das Aufstellen einer zeitlich befristeten Tankanlage ist dem UGZ (Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich) mit dem Meldeformular für das befristete Aufstellen einer Tankanlage vorgängig zu melden. Das Formular kann im Internet unter www.stadt-zuerich.ch/ugz ausgedruckt werden.

Es wird ein befristetes Tankkontrolldokument für die Betriebsdauer von max. 6 Monaten ausgestellt. *Ohne gültiges Tankkontrolldokument darf die Anlage weder betrieben noch aufgefüllt werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar und können geahndet werden.*

3. Aufstellung

Zugelassen sind Kleintanks und Fässer aus Stahl oder Kunststoff bis max. 2'000 Liter. Inhalt. Die Tanks sind auf standfestem Boden in Auffangwannen, mit einem 100 % Fassungsvermögen, zu stellen. Die Anlage ist gegen das Umkippen und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern sowie vor Witterungseinflüssen zu schützen. Ölbindemittel sind bereit zu halten. Über Entwässerungsschächte dürfen keine Tanks aufgestellt werden.

4. Leitungen

Die Verbraucher (Brenner) sind grundsätzlich im Einrohrsystem (Saugbetrieb) an die Tankanlage anzuschliessen. Die Leitungen müssen lagergutbeständig und druckfest sein. Sie sind betriebssicher zu befestigen und gegen mechanische Einflüsse zu sichern. Die Rohrleitungen müssen so installiert sein, dass kein Lagergut selbsttätig ausfliessen (abhebern) kann.

5. Instruktion

Der Ersteller der zeitlich befristeten Tankanlage ist verpflichtet, das Bedienungspersonal (Eigentümer, Hauswart usw.) zu instruieren.

6. Auffüllen

Der Tank darf nur aufgefüllt werden, wenn das entsprechende Tankkontrolldokument vorhanden ist. Die Öllieferungen sind vom Chauffeur im Tankkontrolldokument einzutragen.

7. Transport

Kleintanks dürfen nur in gereinigtem und leerem Zustand transportiert werden. Als Lagerbehälter konstruierte Tanks gehören rechtlich **nicht** zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR).

8. Brandschutz

Bei der Aufstellung sind die Brandschutzvorschriften zu beachten. Allfällige feuerpolizeiliche Auflagen bleiben vorbehalten.

9. Aufstellungsverbot

In Grundwasserschutz zonen S1 und S2 ist das Aufstellen von Tanks verboten. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine zeitlich befristete Aufstellung im Gebäude zu Heizzwecken zulässig. Strassentankfahrzeuge und Tankanhänger dürfen nicht für die Lagerung von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden. Schutz zonen können unter www.gis.zh.ch oder bei der zuständigen Gemeinde nachgefragt werden.

10. Zuständige Behörde

Für Lageranlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an: Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abteilung Umwelt / Tankanlagen, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8031 Zürich, Telefon 044 412 43 76, Fax 044 363 78 50, www.stadt-zuerich.ch/ugz